

Satzung

Abteilung-für-Redundanz-Abteilung e.V.

04. August 2017

Zuletzt geändert durch die 4. ordentliche Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2017.

§ 01 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Abteilung-für-Redundanz-Abteilung“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Fortbildung auf dem Bereich Hardware, Software und Netzwerke und deren jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Workshops sowie kulturellen Veranstaltungen unter Anwendung solcher Technologien.

§ 03 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
- (3) Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts, sondern unterstützen die Zwecke des Vereins vor allem durch Zuwendungen, insbesondere finanzieller Art. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, haben jedoch ein Informationsrecht zu allen Belangen des Vereins.

§ 05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen oder in Textform gestellten Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (2) Der Mitgliedsstatus natürlicher Personen lässt sich auf Antrag von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft wandeln und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens einen Monat, danach verlängert sie sich jeweils um einen Monat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei juristischen Personen mit deren Löschung.
 - (b) bei natürlichen Personen mit ihrem Tod.
 - (c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Mitgliedszeitraums nach Absatz 3. Die Kündigung muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Mitgliedszeitraumes schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
 - (d) bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Verzug befinden.
 - (e) bei Ausschluss des Mitgliedes.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 07 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 08 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:
 - (a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder
 - (b) ein Zehntel der Mitglieder, jedoch mindestens fünf Mitglieder, dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform oder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor dieser beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat die weiteren Tagesordnungspunkte unverzüglich in den vereins-eigenen Medien zu veröffentlichen, insbesondere über die Mitglieder mailingliste und die Web- oder Wikiseite zur Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird und der Versammlungsleitung vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird.
- (7) An einer Mitgliederversammlung kann auch unter Verwendung geeigneter Telekommunikationsmedien teilgenommen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der beschlussfähigen Mitglieder anwesend ist.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine Wiederholungsversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 09 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- (a) wählt den Vorstand.

- (b) prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Kassenwartes und erteilt die Entlastung des Vorstandes.
- (c) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
- (d) wählt aus ihren Reihen einen Protokollführer, der den Ablauf der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform protokolliert.
- (e) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus zwei Personen und dem Kassenwart, die ordentliche Mitglieder sind, und wird auf ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher schriftlich oder in Textform zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die für eine Eintragung des Vereins oder eine Anerkennung als gemeinnützig auf gerichtliche oder behördliche Anregung erfolgen, zu beschließen.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

§ 12 Zuständigkeiten des Kassenwartes

Dem Kassenwart obliegt die Führung von Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins.

§ 13 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auf Antrag ausschließen.
- (2) Gegen diesen Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit muss den Ausschluss bestätigen.
- (4) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss hierfür anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Fortbildung im Bereich Hardware, Software und Netzwerke.
- (3) Im Auflösungsfall ist ein Liquidator zu bestellen.

§ 15 Sonstiges

- (1) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben werden oder die Auflösung des Vereins, die Überführung in eine andere Körperschaft oder die Übertragung des Vereinsvermögens als Ganzes sind der zuständigen Finanzbehörde durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vor der Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.